

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kiron Open Higher Education gGmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb einer Online-Lernplattform;
- das Anbieten gebührenfreier Kurse in verschiedenen Studiengängen sowie von Sprachkursen;
- das gebührenfreie Erstellen und Korrigieren von Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen und anderen Prüfungsformaten; sowie
- durch gebührenfreie Betreuung und Beratung während des Studiums und individuelles Mentoring bei Projektarbeiten.

2.2 Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Fördergesellschaft, zum Teil durch eigene Aktivitäten.

2.3 Soweit die Gesellschaft als Fördergesellschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die folgende Organisation:

Deutsches Rotes Kreuz e.V. mit Sitz in Berlin

Diese juristische Person hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.004,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausendvier Euro).

6.2 Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- a) Herr Vincent Zimmer, Göttingen,
Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von EUR 333,00;
- b) Herr Markus Kreßler, Berlin,
Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von EUR 333,00;
- c) Herr Christoph Staudt, Idstein
Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von EUR 333,00;
- d) Herr Vincent Zimmer, Göttingen,
Gesellschaftsanteil Nr. 4 in Höhe von EUR 7.584;
- e) Herr Markus Kreßler, Berlin,
Geschäftsanteil Nr. 5 in Höhe von EUR 7.584;
- f) Herr Christoph Staudt, Idstein,
Geschäftsanteil Nr. 6 in Höhe von EUR 7.584;
- g) Frau Hila Azadzoy, Hamburg,
Geschäftsanteil Nr. 7 in Höhe von EUR 1.253.

6.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile zu a) bis c) sind in voller Höhe gezahlt. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile zu d) bis g) sind zur Hälfte sofort in Geld zur Zahlung fällig. Der Rest ist auf Anforderung der Gesellschafterversammlung fällig.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung; Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 31. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefs, per Telefax oder E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- 8.3 Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.
- 8.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 9

Beirat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen freiwilligen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und können jederzeit abberufen werden.

- 9.2 Der Beirat berät die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Beirats bedürfen.
- 9.3 Soweit rechtlich zulässig, finden § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen auf den Beirat keine Anwendung. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass, soweit rechtlich zulässig, § 105 AktG und § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung auf Mitglieder des Beirats finden.
- 9.4 Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen, der weitere Einzelheiten regelt.

§ 10

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile und Vorerwerbsrecht

- 11.1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Unterbeteiligungen, Nießbrauchsbestellungen oder sonstige Belastungen) ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter.
- 11.2 Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern oder verschenken will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese in dem angebotenen Umfang zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Be-

nennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

- c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- d) Wird das Erwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der übertragungswillige Gesellschafter frei, die den Gesellschaftern angebotenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu Konditionen zu übertragen, die nicht günstiger sind als die Konditionen, die den Gesellschaftern angeboten wurden. Die Gesellschafter haben dann die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte wie folgt: Die Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Verfügung ausüben, die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Verfügung und Ablauf der Monatsfrist für die Gesellschafter.

§ 12

Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam.
- 13.2 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig,
 - wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;

- wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht;
- wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat; oder
- wenn der Gesellschafter stirbt.

- 13.3 Die Einziehung wird durch Gesellschafterbeschluss beschlossen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Ausschluss und die Einziehung werden, sofern die Gesellschafter in dem Gesellschafterbeschluss nicht etwas Abweichendes beschließt, mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam; ab diesem Zeitpunkt ruhen auch die Stimmrechte des Gesellschafters.
- 13.4 Die Einziehung ist mit der Neubildung eines Geschäftsanteils, der Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder einer Kapitalherabsetzung zu verbinden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- 13.5 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

§ 14

Abfindung im Fall der Einziehung

- 14.1 Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
- 14.2 Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung beschließen.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16
Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 16.2 Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von EUR 300 von der Gesellschaft getragen.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Kiron Open Higher Education gGmbH die durch die Urkunde vom 27. Januar 2017 (meine UR-Nr. SO 38/2017) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27. Januar 2017

L.S.

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
- Notar -